

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld
vom 07. Juni 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HG hat die Fachhochschule Bielefeld eine Änderungsordnung erlassen.

Der 2. Abschnitt der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001 (Verkündungsblatt 06/2001 – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld-) erhält folgende Fassung:

**2. Abschnitt
Wahl der Rektorin oder des Rektors und
der Prorektorinnen oder Prorektoren**

§ 28

Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit fordert der Senat mittels öffentlicher Bekanntgabe die Professorinnen und Professoren gemäß § 19 Abs. 3 HG auf, sich um das Amt der Rektorin bzw. des Rektors zu bewerben.
- (2) Bewerbungen sind dem Senat schriftlich zuzuleiten.
- (3) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Hat sich nur eine Professorin bzw. ein Professor beworben, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Vorschläge vor, so hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein bezeichnet sind oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält.
- (5) Erreicht keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so findet am selben Tag frühestens nach einer Stunde ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch nach diesem Wahlgang keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (6) Für die Stimmabgabe sind die Namen der Vorgeschlagenen auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen abgibt. Stimmzettel, die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (7) Das Wahlergebnis wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- veröffentlicht.
Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung ist unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.

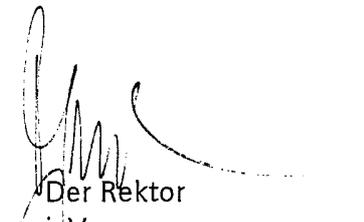
§ 29

Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat drei Prorektorinnen bzw. Prorektoren vor (S. § 2 Abs. 2 der Grundordnung).
- (2) Bewerbungen für das jeweilige Prorektorenamt sind der Rektorin oder dem Rektor einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende des Senats lädt unverzüglich die Mitglieder des Senats unter Einhaltung der Ladungsfrist des Senats zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladung sind die Wahlvorschläge und der Wahltermin im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- zu veröffentlichen.
- (4) Für jedes Prorektorenamt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. § 28 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 07. Juni 2001.

Bielefeld, den 26. Juni 2001


Der Rektor
i. V.
Prof. Dr. G. Bertelsmann